



MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

zum Jahresende 2022

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

am Freitag, den 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat dem **Jahressteuergesetz 2022** zugestimmt. Damit werden zum kommenden Jahr – aber teilweise auch schon rückwirkend für das aktuelle Jahr – wesentliche steuerliche Änderungen greifen. Daneben wurden in den letzten Wochen weitere wichtige Gesetzgebungsverfahren, wie z. B. das Inflationsausgleichsgesetz und das Gesetz zur Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner verabschiedet.

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Ihnen, an Zielgruppen orientiert, die wesentlichen Neuregelungen vorstellen. Daneben geben wir Ihnen Hinweise zu wichtigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis sowie Tipps & Tricks zum Jahresende 2022.

Inhalt

I. Hinweise für Unternehmer.....	3
1 Aktuelle Hinweise zur Gewinnermittlung	3
2 Verlängerung bei der erweiterten Verlustrechnung	5
3 Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen	5
4 Praxishinweise zu elektronischen Kassen	5
5 Vorsicht bei „Lohnsteueroptimierungsmodellen“!	6
6 (Kein) Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung	6
7 Transparenzregister – Fristablauf.....	6
8 Ermäßigter Steuersatz für Gaststätten und Co.	7
9 Midijob-Grenze steigt.....	7
10 GmbH-Gesellschafter: Handwerkerleistungen der „eigenen“ GmbH	7
III. Wichtige Hinweise Hausbesitzer	8
1 Grundsteuererklärung – Frist verlängert	8
2 Wichtige Änderungen bei Photovoltaikanlagen	8
3 Änderungen bei der Gebäudeabschreibung.....	9
4 Wiederaufleben der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau!	9
5 Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden	10
6 Energetische Gebäudesanierung.....	10
IV. Wichtige Hinweise für alle Steuerpflichtigen .	11
1 Änderungen bei Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale.....	11
2 Inflationsausgleichsgesetz bringt Steuerentlastungen.....	12
3 Energiepreispauschale für Rentner	12
4 Energiepreispauschale für Schüler und Studenten	12
5 Energie-Rabatt für Haushalte und Unternehmen.....	13
6 Weitere Änderungen durch das JStG 2022	14
7 Überstundenvergütung.....	14
8 Steuerermäßigung bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen	15
9 Keine Steuerermäßigung für statische Berechnungen eines Statikers.....	15
10 Sozialversicherungsrechengrößen.....	15
11 Sachbezugswerte 2022	16
12 Kleine Steuertipps zum Schluss	17
V. Weitere Informationen	18

I. Hinweise für Unternehmer

1 Aktuelle Hinweise zur Gewinnermittlung

Investitionsabzugsbeträge (IAB) - Frist zur Auflösung nochmals verlängert!

Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurden beim IAB die Investitionsfristen noch einmal verlängert. Für IAB aus dem Veranlagungszeitraum 2017 beträgt die Investitionsfrist damit 6 Jahre. Für IAB aus dem Veranlagungszeitraum 2018 bzw. Veranlagungszeitraum 2019 sind es 5 bzw. 4 Jahre.

Für das Auslaufen der Investitionsfrist gilt damit Folgendes:

<u>Jahr der IAB Bildung</u>	<u>Ende der Frist</u>
2017-2019	2023
2020	2023
2021	2024

Selbstverständlich ist es zulässig, den IAB freiwillig schon früher aufzulösen. Diese Vorgehensweise bietet sich an, wenn mit einer vollständigen Ausschöpfung der in Anspruch genommenen IAB ohnehin nicht mehr zu rechnen ist. Durch die frühzeitige Auflösung mindert sich dann die Höhe der anfallenden Nachzahlungszinsen.

Reinvestitionsfristen bei Rücklage für Ersatzbeschaffung

Scheidet ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt oder infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen aus (z.B. Versicherungsentschädigung nach Hochwasser), können die eigentlich aufzudeckenden stillen Reserven auf das innerhalb einer bestimmten Frist anzuschaffende Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden. Steuerliche Belastungen können so vermieden werden.

Die einzelnen Reinvestitionsfristen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Reinvestitionsfrist	
1 Jahr	Grundsatz
4 Jahre	Wenn Ersatzinvestition ernsthaft geplant bzw. bereits bestellt wurde
4 Jahre	Grund und Boden, Aufwuchs, Gebäude oder Binnenschiffen
6 Jahre	NEU hergestellte Gebäude

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Reinvestitionsfristen bereits mehrfach verlängert. Aktuell gilt: Die o.g. Reinvestitionsfristen verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die genannten Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage am Schluss

des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Sie verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Abschaffung Verzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten

Ebenfalls durch das vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurde das steuerliche Abzinsungsgebot für unverzinsliche Verbindlichkeiten aufgehoben. Damit wird insofern ein Gleichklang zur Handelsbilanz hergestellt.

Die Neuregelung greift zwingend erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden. Die Abzinsung kann aber auf Antrag des Steuerpflichtigen auch schon in früheren Wirtschaftsjahren entfallen. Dies dürfte in den meisten Fällen sinnvoll sein, da die Abzinsung ansonsten zu einer (temporären) steuerlichen Gewinnerhöhung führt. In Betracht kommen z.B.:

- Aktuell zu erstellende Jahresabschlüsse (z.B. 2021)
- Betriebsprüfungen
- Laufende Einspruchsverfahren

Rückstellungen sind steuerlich (wie handelsrechtlich) weiterhin abzuzinsen. Allerdings gelten in Steuer- und Handelsrecht unterschiedliche Abzinsungszinssätze.

Keine weitere Verlängerung der degressiven Abschreibung (AfA) über 2022 hinaus!

Die Möglichkeit der degressiven AfA endet im Veranlagungszeitraum 2022. Die ursprünglich nur für den Veranlagungszeitraum 2020 geplante Regelung war zunächst zwar auf die Veranlagungszeitraum 2021 und 2022 ausgedehnt worden. Eine weitere Verlängerung für den Veranlagungszeitraum 2023 ist bislang aber nicht erfolgt.

Hiermit ist derzeit auch nicht zu rechnen, da das Bundesfinanzministeriums für die Zukunft ohnehin die Schaffung einer "Super-Abschreibung" angekündigt hat. Details sind hierzu allerdings noch nicht bekannt. Das Bundesfinanzministerium hat sich hierzu lediglich wie folgt geäußert:

„Für die Zukunft unseres Landes ist es unerlässlich, Anreize für Investitionen zu setzen, insbesondere für Digitalisierung und den Klimaschutz. Wenn das makroökonomische Umfeld es wieder zulässt, werden wir deshalb auch das Projekt Super-Afa in Form einer Investitionsprämie auf den Weg bringen.“

Rechnungsabgrenzungsposten

Die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten dient der periodengerechten Erfolgszuordnung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. In der Vergangenheit war es weit verbreitet kleinere Beträge bis zur sog. GWG-Grenze (bis 2017= 410 €, seit 2018 = 800 €) nicht periodengerecht abzugrenzen.

Dieser Praxis hat der BFH im Jahr 2021 widersprochen. Denn ein Wahlrecht zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten oder eine Art Bagatellgrenze sei dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen.

Mit dem **Jahressteuergesetz 2022** (JStG 2022) hat der Gesetzgeber nun reagiert und die Bagatellregelung gesetzlich festgeschrieben. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, kann bei Beträgen bis zur GWG-Grenze (derzeit = 800 €) auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden. Das Wahlrecht ist allerdings für alle betragsmäßig in Frage kommenden Rechnungsabgrenzungsposten einheitlich auszuüben.

2 Verlängerung bei der erweiterten Verlustrechnung

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz war der Höchstbetrag eines möglichen Verlustrücktrags für die Verlustentstehungsjahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. für zusammenveranlagte Ehegatten auf 10 Mio. € erhöht worden. Durch das Dritte Corona Steuerhilfegesetz wurden die Höchstbeträge für einen möglichen Verlustrücktrag für die Verlustentstehungsjahre 2020 und 2021 dann sogar auf 10 Mio. € bzw. für zusammenveranlagte Ehegatten auf 20 Mio. € erhöht. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Regelungen nun nochmals geändert wie folgt geändert:

- Die Höchstbeträge für einen möglichen Verlustrücktrag von 10 bzw. 20 Mio. € wurden auf die Verlustentstehungsjahre 2022 und 2023 ausgeweitet.
- Der Verlustrücktrag wurde ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet. Somit ist ein Verlustrücktrag bis in den Veranlagungszeitraum 2020 eröffnet. Ein Verlustrücktrag aus dem Veranlagungszeitraum 2021 oder früher (z.B. in das letzte Vor-Corona-Jahr 2019) ist jedoch ausgeschlossen.
- Eine betragsmäßige Begrenzung des Verlustrücktrags ist nicht mehr möglich. Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 kann der Verlustrücktrag nur noch entweder in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen oder auf Antrag vollumfänglich auf einen Verlustrücktrag verzichtet und ausschließlich der Verlustvortrag in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Die wegen der Corona-Pandemie geschaffene Möglichkeit eines vereinfachten vorläufigen Rücktrags wurde nicht verlängert und ist für ab dem Veranlagungszeitraum 2022 entstandene Verluste nicht mehr anwendbar.

3 Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen

Die Finanzbehörden erleichtern die Anpassung von **Gewerbesteuervorauszahlungen** wegen der wirtschaftlichen Folgen des Kriegs in der Ukraine und der gegen Russland verhängten Sanktionen.

Finanzämter sollen bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für die Anpassung bei **bis zum 31.3.2023 eingehenden Anträgen** hiernach keine strengen Anforderungen stellen.

Tipp: Prüfen Sie daher einen Antrag auf Anpassung der geleisteten Vorauszahlungen rückwirkend für das Jahr 2022. Gibt das Finanzamt dem Antrag statt, ist die Gemeinde an diese Festsetzung bei der Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Hinweis: Für Stundungs- und Erlassanträge ist hingegen grundsätzlich die Gemeinde zuständig und nicht das Finanzamt.

4 Praxishinweise zu elektronischen Kassen

Seit dem 01.01.2020 müssen Kassensysteme über eine sog. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (zTSE) verfügen. Für Kassensysteme, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, gibt es bislang noch Ausnahmen. Sind diese Kassensysteme bauartbedingt nicht auf den neuen "TSE-Standard" aufrüstbar, so dürfen sie noch bis zum Ende einer Übergangsfrist weiterverwendet werden. Diese Übergangsfrist endet nun zum Jahresende 2022. Ab dem 01.01.2023 dürfen also nur noch Kassensysteme verwendet werden, die über eine zTSE verfügen.

Wird gegen diese Vorgaben verstoßen, drohen empfindliche Zuschätzungen und ein Bußgeld von bis zu 25.000 €. Werden die alten Kassensysteme zum Jahreswechsel ausgesondert, so ist darauf zu achten, dass die Kassendaten aufbewahrungspflichtig sind. Vor einer Entsorgung der alten Kassensysteme ist also die Sicherung des Datenbestandes vorzunehmen.

5 Vorsicht bei „Lohnsteueroptimierungsmodellen“!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell die steuerliche Anerkennung eines „Lohnsteueroptimierungsmodells“ versagt.

Arbeitnehmer schlossen mit Ihrem Arbeitgeber einen Werbevertrag auf den Kennzeichenhaltern an den privaten Pkw ab. Die Einnahmen waren mit 255 € pro Jahr genau an der Freigrenze i.H. von 256 € für Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände austariert.

Der BFH sah dieses „Vermietungsmodell“ jedoch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst.

Folge: Die Zahlungen sind als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Lohn zu qualifizieren. Damit bestätigte der BFH auch die Rechtmäßigkeit des entsprechenden Haftungsbescheids des Finanzamts gegen den Unternehmer.

6 (Kein) Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung

Der BFH hat ein Machtwort gesprochen: ein Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung scheidet auch dann aus, wenn diese ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird.

Aufwendungen für Kleidung als unverzichtbare Aufwendungen sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen für typische Berufskleidung handelt. (Schwarze) Anzüge, Blusen und Pullover fallen nicht hierunter, da es sich um bürgerliche Kleidung handelt, die auch privat getragen werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt oder das Tragen vom Geschäftsverkehr erwartet wird.

U.E. greifen diese Grundsätze auch auf andere Kleidungsstücke, z. B. Sportkleidung eines Sportlehrers.

7 Transparenzregister – Fristablauf

Bereits Mitte 2021 hat der Gesetzgeber Änderungen beim Transparenzregister auf den Weg gebracht. Während es sich hierbei bislang um ein „Auffangregister“ handelte, das i.d.R. auf andere Register (z.B. Handelsregister) verweist, wurde es nun zu einem „Vollregister“ umgestaltet.

Als Konsequenz ist nun für alle eingetragenen Gesellschaften (z.B. GmbH) im Transparenzregister ein einheitlicher Datensatz erforderlich. Anders als bisher reicht es also nicht mehr aus, wenn sich die erforderlichen Daten aus anderen Registern ergeben.

Die Gesetzesänderung hatte also insbesondere Auswirkungen für Gesellschaften in der **Rechtsform der GmbH**. Während diese zuvor i.d.R. nicht zur Meldung ans Transparenzregister verpflichtet waren (Stichwort: Mitteilungsfiktion), sind nun entsprechende Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Für bisher von der Mitteilungspflicht befreite GmbH, Genossenschaft, europäische Genossenschaft, eingetragene Personengesellschaften galt aber eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2022. Bis dahin musste die Meldung spätestens erfolgt sein. Für neu gegründete Gesellschaften galten ohnehin keine Übergangsfristen. Hier hatten ab der Gesetzesänderung unverzüglich Meldungen ans Transparenzregister zu erfolgen.

Für alle anderen Fälle von eintragungspflichtigen Gesellschaften (insbesondere **Personengesellschaften, z.B. GmbH & Co. KG**) gilt eine längere Schonfrist. Hier sind die Eintragungen im Transparenzregister bis spätestens 31.12.2022 nachzuholen. Auch hier gelten für Neugründungen aber keine Übergangsfristen.

8 Ermäßigter Steuersatz für Gaststätten und Co.

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für zubereitete Speisen über den 31.12.2022 hinaus bis zum 31.12.23 verlängert worden.

Achtung: Nach wie vor gilt die Ermäßigung des Steuersatzes jedoch nicht für Getränke!

9 Midijob-Grenze steigt

Zum 1.10.2022 wurde der Mindestlohn per Gesetz auf **12 € pro Stunde** angehoben, die Entgeltgrenze für Minijobs stieg auf 520 €. Ebenfalls angehoben wurde die daran anschließende sog. Midijob-Grenze, bei der verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung gelten, und zwar von 1.300 € auf 1.600 €/Monat.

Ab dem **01.01.2023** steigt die Midijob-Grenze nun erneut, und zwar auf **2.000 €**.

10 GmbH-Gesellschafter: Handwerkerleistungen der „eigenen“ GmbH

Zwischen einer GmbH und ihren Gesellschaftern besteht ein strenges, steuerliches Trennungsprinzip. Von daher kann die GmbH auch gegenüber ihren Gesellschaftern – wie gegenüber Dritten – wirtschaftlich tätig werde und entsprechende Rechnungen ausstellen.

Möchte jedoch der Gesellschafter entsprechende Tätigkeiten als Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen (hierbei sind 20 % der angefallenen Lohnkosten abzugsfähig, maximal 1.200 € im Jahr, vgl. auch unter III.12), müssen die Voraussetzungen:

- Rechnung durch den Leistungserbringer und
- Unbare Zahlung durch den Leistungsempfänger erfolgt.

Streitig war, ob eine solche unbare Bezahlung auch durch entsprechende Aufrechnung über das Gesellschafterverrechnungskonto erfolgen kann. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Gesellschafter einer Dachdecker-GmbH seine Firma mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten an seinem privaten Wohnhaus beauftragt.

Der BFH versagte die Steuervergünstigung mit aktuellem Urteil. Die unbare Bezahlung müsse zwingend über ein Konto des Leistenden (GmbH) bei einem Kreditinstitut erfolgen.

Hinweis: GmbH-Gesellschafter sollten darauf achten, den Zahlungsverkehr mit der eigenen GmbH, wie gegenüber Dritten über ein Bankkonto abzuwickeln. Nur in diesen Fällen kann der steuerliche Abzug von Handwerkerleistungen geltend gemacht werden.

II. Wichtige Hinweise Hausbesitzer

1 Grundsteuererklärung – Frist verlängert

Bund und Länder haben sich auf eine einmalige Verlängerung der Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärung geeinigt.

Statt am 31.10.2022 läuft die Frist nunmehr drei Monate später **am 31.1.2023** ab.

2 Wichtige Änderungen bei Photovoltaikanlagen

Durch das **Jahressteuergesetz 2022** (JStG 2022) stehen massive Änderungen im Bereich der Photovoltaikanlagen an. Diese betreffen sowohl die Ertragsteuern als auch die Umsatzsteuer. Die ertragsteuerlichen Folgen treffen nicht nur neue Anlagen, sondern auch viele Betreiber bereits bestehender Anlagen.

Ertragsteuer

Bereits **rückwirkend** ab dem 01.01.2022 wird eine **Steuerbefreiung** für Einnahmen und Entnahmen aus solchen Photovoltaikanlagen eingeführt. Ist die Anlage auf einem Einfamilienhaus oder einem nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Fertigungshalle) installiert, so ist allerdings Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Größe der jeweiligen Anlage 30 kW(peak) nicht übersteigt. Ist die Photovoltaikanlage auf einem sonstigen Gebäude installiert, so darf die Größe der Anlage 15 kW(peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit nicht überschreiten.

Insgesamt wird die Steuerbefreiung je Steuerpflichtigem (natürliche Person oder juristische Person) bzw. Mitunternehmerschaft auf maximal 100 kW(peak) begrenzt.

Beispiel:

A betreibt seit 2017 eine Photovoltaikanlage (Größe = 75 kW(peak)) auf seinem vermieteten Mehrfamilienhaus (5 Wohneinheit) und verkauft den erzeugten Strom überwiegend an Mieter. Hieraus erwirtschaftet er jährlich im Veranlagungszeitraum 2022 einen Gewinn i.H.v. 5.000 €. Aufgrund der Steuerbefreiung ist dieser steuerfrei.

Erzielt der PV-Anlagenbetreiber ausschließlich steuerfreie Einnahmen, so ist zukünftig kein Gewinn mehr für den Betrieb der PV-Anlage zu ermitteln. Die geplante Regelung soll der Steuervereinfachung und dem Bürokratieabbau dienen.

Beispiel:

A erwirbt eine eigengenutzte Immobilie und lässt darauf im Jahr 2022 eine Photovoltaikanlage installieren. Den erzeugten Strom nutzt er ganz überwiegend selbst. In geringem Umfang speist er den Strom ins öffentliche Netz ein. Aufgrund der Neuregelung muss A den Gewinn nicht für das Finanzamt ermitteln.

Kehrseite der Steuerbefreiung ist, dass damit spiegelbildlich die Nichtabziehbarkeit etwaiger Betriebsausgaben einhergeht. Somit können künftig keine Verluste aus PV-Anlagen mehr geltend gemacht werden, wenn die o.g. Kriterien erfüllt sind.

Achtung: Durch das Inkrafttreten der Regelung schon zum aktuellen Veranlagungszeitraum 2022 ist daher auch die Bildung eines IAB für zukünftige Anschaffungen entsprechender Anlagen schon ab diesem Jahr obsolet. Unklar ist, ob in der Vergangenheit gebildete IAB bei Anschaffungen der Anlage in 2022 und später erfolgswirksam aufzulösen sind oder der Gesetzgeber hier ein „Steuersparmodell“ geschaffen hat.

Letzteres ist nach unserer Einschätzung unwahrscheinlich, allerdings bleibt hier eine ausdrückliche Stellungnahme der Finanzverwaltung abzuwarten.

Anders der Liebhaberei-Antrag ist die geplante Steuerbefreiung kein Wahlrecht. Sind die o.g. Kriterien für die Steuerbefreiung erfüllt, so ist diese zwingend (auch in Verlustfällen) anzuwenden.

Umsatzsteuer

Ab dem 01.01.2023 unterliegt die Lieferung und Installation von Solarmodulen, wesentlichen Komponenten und Speichern einem sog. „Nullsteuersatz“, wenn Leistungsempfänger der Betreiber der Photovoltaikanlage ist.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert wird. Wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage 30 kW(peak) nicht übersteigt, gelten die Voraussetzungen für den „Nullsteuersatz“ als erfüllt.

Da der Betreiber der Photovoltaikanlage zukünftig also nicht mehr mit Vorsteuern aus dem Anschaffungsvorgang belastet ist, dürfte die Wahl für die **Kleinunternehmerregelung** (soweit überhaupt möglich) leichter fallen. Die geplante Regelung soll damit ebenfalls der Steuervereinfachung und des Bürokratieabbaus dienen.

Hinweis: Bei der Besteuerung der Einspeisevergütung und des Eigenverbrauchs des Stroms sind keine Änderungen geplant. Diese unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz i.H.v. 19%. Diese Belastung kann ebenfalls durch die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verhindert werden.

3 Änderungen bei der Gebäudeabschreibung

Für vermietete Wohnimmobilien, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden, wurde ebenfalls durch das **JStG 2022** der Abschreibungssatz auf 3% erhöht.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist eine Wohnung fertig gestellt, wenn sie bezugsfertig ist. Bezugstauglichkeit ist gegeben, wenn die wesentlichen Bauarbeiten durchgeführt sind.

Danach sind Wohnungen im Allgemeinen bezugsfertig, wenn Fenster und (Außen-)Türen eingebaut, Anschlüsse für Strom- und Wasserversorgung, die Heizung sowie sanitäre Einrichtungen vorhanden sind und die Möglichkeit zur Einrichtung einer Küche besteht; unerheblich ist, ob unwesentliche Restarbeiten noch ausstehen

Beachten Sie: Für Altimmobilen, die vor dem 01.01.2023 fertiggestellt wurden, gelten die bisherigen Abschreibungssätze unverändert weiter.

Hinweis: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war ursprünglich angedacht die Möglichkeit der Geltendmachung einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer zu streichen. Die Änderung wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens jedoch wieder verworfen.

Auch in Zukunft ist es daher möglich, eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer der vermieteten Immobilie gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen und damit einen höheren Abschreibungssatz zu erreichen.

4 Wiederaufleben der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau!

Die Möglichkeit Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau in Anspruch zu nehmen, ist derzeit auf Fälle begrenzt, bei denen der Bauantrag vor dem 01.01.2022 gestellt wurde.

Durch das **JStG 2022** wurde die Sonderabschreibung praktisch wieder revitalisiert. Diese kann zukünftig unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- der Bauantrag wird zwischen 2023 und 2026 gestellt wird,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 4.800 € je Quadratmeter nicht übersteigen und
- die Förderung beschränkt sich auf Beschränkung auf bestimmte effiziente Gebäude („Effizienzhaus 40“)

Hinweis: Wie bisher ist die Anschaffung einer solchen Wohnung dann begünstigt, wenn der Erwerber das Gebäude oder die neue Wohnung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung rechtswirksam erwirbt.

5 Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Soweit Gebäudeteile zur privaten Wohnnutzung vermietet werden, unterfällt die Vermietung grundsätzlich einer (zwingenden) Steuerbefreiung. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Räumlichkeiten an Unternehmen, welche wiederum ausschließlich umsatzsteuerfreie Ausgangsleistungen erbringen, z.B. Arztpraxen. Anders jedoch, bei Verpachtung von Gewerbeflächen. In diesen Fällen kann auf die Steuerfreiheit der Überlassung verzichtet werden.

Diese unterschiedliche Behandlung der Ausgangsumsätze schlägt auf die steuerliche Behandlung der Eingangsleistungen durch. Bei der Frage eines Vorsteuerabzugs aus Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes, z. B. aus einer Reparatur, kommt es auf eine Zuordnung zu den umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Ausgangsumsätzen an. Ist die Eingangsleistung den umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen zuzuordnen, kann die Vorsteuer abgezogen werden.

Beispiel: In einer vermieteten Gewerbeeinheit werden Reparaturmaßnahmen durchgeführt. Ist die Einheit umsatzsteuerpflichtig vermietet steht dem Vermieter der volle Vorsteuerabzug zu.

Betrifft die Eingangsleistung hingegen die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes, ist ein sachgerechter Aufteilungsschlüssel zu verwenden.

- Grundsätzlich ist der Gesamtumsatzschlüssel anzuwenden. Es kommt auf das Verhältnis aller umsatzsteuerpflichtiger Umsätze des Unternehmers zu dem Gesamtumsatz an; es werden also nicht nur die Vermietungsumsätze der gemischt genutzten Immobilie zugrunde gelegt.
- Statt des Gesamtumsatzschlüssels können aber auch andere Aufteilungsmaßstäbe angewandt werden. Z.B. ein objektbezogener Umsatzschlüssel, bei dem nur auf die steuerpflichtigen und -freien Umsätze aus der betreffenden Immobilie abgestellt wird, alternativ ein Flächenschlüssel, bei dem die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen in das Verhältnis zur Gesamtfläche gesetzt werden, oder auch ein Nutzungszeitenschlüssel, der etwa bei einer zeitlich abwechselnden Nutzung wie bei einem Sportplatz in Betracht kommt.

Hinweis: Sollte es neben dem Gesamtumsatzschlüssel mehrere andere Aufteilungsschlüssel geben, die zu einem präziseren Ergebnis führen, muss nicht zwingend die präziseste Aufteilungsmethode gewählt werden. Vielmehr hat der Unternehmer dann ein Aufteilungswahlrecht.

6 Energetische Gebäudesanierung

§ 35c EStG gewährt eine besondere Steuerermäßigung (= Abzug von der Einkommensteuerschuld) für nach dem 31.12.2019 begonnene energetische Maßnahmen an ausschließlich **zu eigenen Wohnzwecken** dienenden Gebäuden bzw. Eigentumswohnungen, die **älter als zehn Jahre** sind.

Die Steuerermäßigung beträgt **insgesamt 20 % der Aufwendungen** (höchstens jedoch Aufwendungen von 200.000 €), die sich wie folgt auf drei Jahre verteilen:

- Je **7 % der Aufwendungen** – höchstens 14.000 € – im Jahr des Abschlusses der jeweiligen Maßnahme und im Folgejahr

- sowie **6 %** – höchstens 12.000 € – im übernächsten Jahr.
- Für **mehrere Maßnahmen** an einem Objekt werden maximal Steuerermäßigungen in Höhe von 40.000 € gewährt.

Begünstigte Maßnahmen sind

- Wärmedämmungen von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren sowie Heizungsanlagen,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie
- Optimierung mindestens zwei Jahre alter Heizungsanlagen

Tipp: Wurden einzelne Maßnahmen noch vor dem 31.12.2022 abgeschlossen, kann die erste Rate der Vergünstigung bereits in Anspruch genommen werden. Wichtig ist jedoch, dass immer auch eine entsprechende Einkommensteuerschuld in dem jeweiligen Förderjahr gegeben ist, da die Förderung (= Abzug direkt von der Einkommensteuer) sonst praktisch verfällt. Insbesondere bedarf dies einer sorgfältigen „Einkommensplanung“ über den gesamten Förderzeitraum, um die höchstmöglichen Fördersätze optimal auszunutzen.

III. Wichtige Hinweise für alle Steuerpflichtigen

1 Änderungen bei Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale

Mit dem **JStG 2022** wurden die Regelungen zur steuerlichen Geltendmachung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale reformiert.

Geltendmachung eines häuslichen Arbeitszimmers

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 sind Kosten für ein Arbeitszimmer nur noch dann steuerliche abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Ist das der Fall, können die Kosten in voller Höhe geltend gemacht werden, alternativ kann auch ein pauschaler Abzug i.H.v. 1.260 € gewählt werden.

Neu ist auch, dass ein Abzug nunmehr nicht mehr „raumbezogen“ erfolgt. Nutzen z.B. beide Ehegatten einen Raum als Arbeitszimmer und stellt dieser für beide jeweils den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar, können beide Eheleute die Pauschale i.H. von 1.260 € geltend machen.

Achtung: Ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, spielt künftig – anders als nach dem aktuellen Recht - keine Rolle mehr!

Beispiel

A ist Lehrer an einer Realschule. Vormittags unterrichtet er dort. Am Nachmittag arbeitet er zu Hause in seinem Arbeitszimmer.

Bei Lehrern befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung regelmäßig nicht im häuslichen Arbeitszimmer, weil die berufsprägenden Merkmale eines Lehrers im Unterrichten bestehen und diese Leistungen in der Schule o. Ä. erbracht werden.

A kann also keine Kosten für das häusliche Arbeitszimmer mehr geltend machen, obwohl ihm für die Arbeiten im Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Homeoffice-Pauschale wird durch die sog. Tagespauschale ersetzt

Die Tagespauschale wird auf bei 6 € pro Tag angehoben und auf maximal 210 Tage = 1260 € aufgestockt.

Für die Geltendmachung der Tagespauschale ist es ausreichend, wenn die Tätigkeit an eine Kalendertag **überwiegend** (bisher: „ausschließlich“) in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird.

Eine Abzug der Tagespauschale ist jedoch grundsätzlich für solche Tage ausgeschlossen, an denen auch Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte vorgenommen wurden. Die Geltendmachung von Reisekosten (z.B. Mandantenbesuche eines Versicherungsvertreters oder Fahrten zur Baustelle eines Baustellenleiters) ist jedoch neben der Tagespauschale zulässig.

Ausnahmsweise kann die Tagespauschale auch neben Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angesetzt werden, wenn dem Steuerpflichtigen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

2 Inflationausgleichsgesetz bringt Steuerentlastungen

Im Rahmen des Inflationausgleichsgesetzes wurden verschiedene Anpassungen beim Steuertarif vorgenommen, um die kalte Progression abzufangen. Insbesondere wurde der **Grundfreibetrag** erhöht (um 561 € auf 10.908 €) und das Jahreseinkommen, ab dem der **Spitzensteuersatz** greift, angehoben (von 58.597 € auf 62.810 €).

Außerdem wurde nunmehr beschlossen, das **Kindergeld** schon zum 01.01.2023 auf 250 € je Kind zu erhöhen. Anders als bisher wird dieser Betrag schon ab dem ersten Kind gewährt.

3 Energiepreispauschale für Rentner

Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung und Empfänger von Versorgungsbezügen (Stichtag = 01.12.2022) erhalten im Dezember 2022 eine einmalige Energiepreispauschale (EPP) i.H.v. **300 €**. Die Auszahlung sollte bis spätestens 15.12.2022 erfolgen.

Voraussetzung ist lediglich, dass ein inländischer Wohnsitz vorliegt. Hat der Rentner auch die EPP für aktiv tätige Arbeitnehmer im September erhalten (z.B. wegen Nebenjob), so ist dies für die „Rentner-EPP“ unschädlich. Es ist also möglich, dass Rentner in 2022 zweimal eine EPP erhalten.

Für die Auszahlung ist **kein Antrag** erforderlich. Die EPP wird „automatisch“ auf die Konten der Rentner und Versorgungsbezügeempfänger erfolgen.

Die EPP wird bei einkommensabhängigen Sozialleistungen **nicht angerechnet** und unterliegt auch nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Achtung: Sie ist jedoch zu versteuern. Durch das JStG 2022 wurde in § 22 EStG ein entsprechender neuer Einkommenstatbestand eingefügt.

4 Energiepreispauschale für Schüler und Studenten

Daneben ist beabsichtigt, dass auch Fachschüler und Studenten eine Energiepreispauschale (EPP) von einmalig **200 €** erhalten. Anspruchsberechtigt sollen sein:

- **Studierende**, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind,
- sowie Schülerinnen und Schüler in **Fachschulklassen**, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,

- Schülerinnen und Schüler in **Berufsfachschulklassen** und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
- sowie Schülerinnen und Schüler in **vergleichbaren** Bildungsgängen.

Die **Voraussetzungen** für die EPP müssen zum Stichtag 01.12.2022 vorgelegen haben. Neben einem inländischen Wohnsitz wird auch eine inländische Hochschule bzw. Ausbildungsstätte verlangt

Die Auszahlung der EPP erfolgt hier nur **auf Antrag** über eine digitale Plattform, diese steht derzeit aber noch nicht zur Verfügung. Wann es also zu einer tatsächlichen Auszahlung der EPP für Studenten und Fachschüler kommt, steht derzeit nicht fest.

Die EPP für Fachschüler und Studenten soll weder bei einkommensabhängigen Leistungen (z.B. BaföG) und Sozialleistungen noch bei Sozialversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen sein. Sie soll darüber hinaus keine Berücksichtigung bei der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe finden und unpfändbar sein.

Eine Besteuerung sieht der aktuelle Gesetzesentwurf – anders als bei der EPP für Rentner – nicht vor.

5 Energie-Rabatt für Haushalte und Unternehmen

Der Bund übernimmt die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Wärme. Damit entlastet er Gas- und Fernwärmekundinnen und -kunden spürbar, um den Zeitraum bis zur Gaspreisbremse zu überbrücken. Das Gesetz über die Dezember-Soforthilfe ist am 19. November in Kraft getreten.

Wie funktioniert der Dezember-Abschlag?

Die Dezember-Soforthilfe entlastet Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Kosten für Erdgas und Wärme für den Monat Dezember 2022. Das heißt: Im Dezember entfällt die Pflicht, vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen zu leisten. Dennoch gezahlte Beträge müssen Erdgaslieferanten in der nächsten Rechnung berücksichtigen.

Wie funktioniert die finanzielle Entlastung bei der Versorgung mit Wärme?

Wärmeversorgungsunternehmen müssen ihre Kundschaft für deren Dezember-Zahlungen finanziell entschädigen – entweder durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung oder durch eine direkte Zahlung an Kundinnen und Kunden. Auch eine Kombination aus beiden Elementen ist möglich.

Welche Regelungen gelten für Mieterinnen und Mieter?

Mieterinnen und Mieter ohne eigenen Gasliefervertrag begleichen ihre Kosten über die Betriebskostenabrechnung. Sie zahlen monatliche Abschläge zusammen mit ihrer Miete. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Vermieterinnen und Vermieter die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an Mieterinnen und Mieter weitergeben.

Hinweis: Mieterinnen und Mieter, die in den letzten neun Monaten bereits eine Erhöhung ihrer Nebenkostenvorauszahlung erhalten haben, können diesen Erhöhungsbetrag im Dezember zurückhalten – oder dieser Anteil wird als Gutschrift in der Nebenkostenabrechnung 2022 berücksichtigt.

Vermieter/Verpächter und Wohnungseigentumsgemeinschaften sind verpflichtet:

- die Entlastung als Soforthilfe, als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen, an seine Mieter/Pächter weiterzugeben und
- diese unverzüglich über die Entlastung und über das weitere Verfahren schriftlich (!) zu informieren.

Was ist zu tun?

- **Einzugsermächtigung wurde Energieversorger erteilt:**
Es ist nichts zu unternehmen; der Lieferant ist verpflichtet die den Dezemberabschlag nicht einzuziehen.
- **Dauerauftrag besteht:**
Besteht ein Dauerauftrag, so kann er selbst angepasst werden. Wird dies nicht getan, wird der zu viel überwiesene Betrag in der Jahresabrechnung automatisch verrechnet.
- **Monatlicher Abschlag bei Selbstüberweisern:**
Mieter/Pächter müssen im Dezember keine Überweisung vornehmen.
- **WEG:**
Die WEG muss die Mieter informieren und die Entlastung kommt dann im Rahmen der Heizkostenabrechnung.

Hinweis: Zur teilweisen Refinanzierung wurde mit dem **JStG 2022** eine Steuerbarkeit der Entlastung für Steuerpflichtige mit einem zu versteuerndem Jahreseinkommen von 66.915 € und mehr eingeführt. Die Besteuerung erfolgt jedoch noch nicht direkt im Jahr 2022 – maßgeblich ist vielmehr die **Erteilung der Endabrechnungen** durch den Versorger, die Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft für diesen Zeitraum. Im Regelfall dürfte dies das Jahr 2023 sein.

6 Weitere Änderungen durch das JStG 2022

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird (nochmals) von bisher 1.200 € auf 1.230 € erhöht.
- Der **Sparer-Pauschbetrag** wurde ab 2023 von 801 € auf 1.000 € erhöht (bei Ehegatten von 1.602 € auf 2.000 €).
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wurde um 252 € angehoben (2023 = 4.260 €).
- Der ab 2025 vorgesehene vollständige **Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** wurde auf 2023 vorgezogen. Damit erhöhen sich die abzugsfähigen Aufwendungen
 - in 2023 um 4 % und
 - in 2024 um 2 %.
- Der **Ausbildungsfreibetrag**: wurde ab 2023 von 924 € auf 1.200 € angehoben.

7 Überstundenvergütung

Nachgezahlte Überstundenvergütungen, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten geleistet werden, sind mit einem ermäßigten Steuersatz (sog. Fünftel-Regelung) zu besteuern sind. Dabei steht nach einem **aktuellen Urteil des BFH** der Umstand, dass sich die zugeflossene Vergütung aus mehreren Beträgen zusammensetzt, die jeweils einem bestimmten Einzeljahr zugerechnet werden können, der Annahme einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht entgegen.

Hinweis: Wirtschaftliche vernünftige Gründe für eine Zusammenballung (als Voraussetzung für eine Tarifbegünstigung) können vorliegen, wenn die Abgeltung der Überstunden z.B. aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt. Dagegen stellt die einem Arbeitnehmer gewährte Prämie für einen Verbesserungsvorschlag keine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit dar.

8 Steuerermäßigung bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen

Pflege- und Betreuungsleistungen sind insbesondere Maßnahmen der unmittelbaren Pflege am Menschen (betreffend Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (wie einkaufen, kochen und reinigen der Wohnung).

Diese Steuerermäßigung kann nach Auffassung des **BFH** auch von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, denen Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung **eines Dritten** erwachsen.

Dies gilt auch dann, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht im eigenen Haushalt, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

Achtung: Ein Abzug kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Zahlende auch Schuldner ist. D. h. der entsprechende Pflege- bzw. Betreuungsvertrag für den Dritten (z.B. Elternteil) muss zwischen dem Pflegedienst und dem Steuerpflichtigen geschlossen worden sein. Eine Übernahme der Kosten aus einem Vertrag mit dem Betreuten selbst, wäre nicht begünstigt.

Tipp: Prüfen die daher sorgfältig, wer entsprechender Vertragspartner des Pflegedienstes sein soll bzw. ist.

9 Keine Steuerermäßigung für statische Berechnungen eines Statikers

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann nicht für die Tätigkeiten eines Statikers gewährt werden, da dieser grundsätzlich nicht handwerklich tätig ist. Er erbringt ausschließlich Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken.

Auch auf die Erforderlichkeit der statischen Berechnung für die Durchführung der Handwerkerleistungen kann die Steuerermäßigung nach einer **aktuellen Entscheidung des BFH** nicht gestützt werden.

10 Sozialversicherungsrechengrößen

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über Sozialversicherungsrechengrößen 2023 beschlossen. Demnach gelten für 2023 folgende Werte für die Beitragsbemessungsgrenzen:

Werte in €	West	Ost
Allgemeine Rentenversicherung		
- monatlich	7.300,00	7.100,00
- jährlich	87.600,00	85.200,00
Knappschaftliche Rentenversicherung		
- monatlich	8.950,00	8.700,00
- jährlich	107.400,00	104.400,00
Arbeitslosenversicherung		
- monatlich	7.300,00	7100,00
- jährlich	87.600,00	85.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
- monatlich	4.987,50	4.987,50
- jährlich	59.850,00	59.850,00

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich mit 5.550 € monatlich bzw. 66.600 € jährlich unverändert beibehalten.

Daneben wurde auch die Bezugsgröße in der Sozialversicherung mit monatlich 3.395 € (West) und somit jährlich 40.740 € (West) beibehalten bzw. auf monatlich 3.290 € (Ost) und somit jährlich 39.480 € (Ost) erhöht. Der Wert ist u.a. bedeutsam für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten die „West-Werte“ bundeseinheitlich.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o.g. Neuregelung 38.901 €.

11 Sachbezugswerte 2022

Der Gesetzgeber wird die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2023 an den Verbraucherpreisindex anpassen. Dieser stieg im Bereich Beherbergungs- und Gaststättenleistungen um 7,0%, während der Wert für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe um 10,1 % gestiegen ist.

<u>Art des Sachbezugs</u>	<u>Sachbezugs-wert 2023</u>	<u>Sachbezugs-wert 2022</u>
Verpflegung insgesamt	288 €	270 €
Frühstück	60 €	56 €
Mittagessen	114 €	107 €
Abendessen	114 €	107 €
Unterkunft	265 €	241 €
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	4,66 €	4,23 €
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,81 €	3,46 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

<u>Art des Sachbezugs</u>	<u>Sachbezugs-wert 2023</u>	<u>Sachbezugs-wert 2022</u>
Verpflegung insgesamt	9,60 €	9,00 €
Frühstück	2,00 €	1,87 €
Mittagessen	3,80 €	3,57 €
Abendessen	3,80 €	3,57 €

Beachten Sie: Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2022 angesetzt werden müssen.

12 Kleine Steuertipps zum Schluss

Wer zum Jahresende die Einkommensteuer im Blick hat, kann sich durch die ein oder andere kleine Maßnahme noch schnell Steuervorteile sichern. Interessierte sollten insbesondere folgende Überlegungen anstellen:

Arbeitnehmer: Lassen sich Werbungskosten bündeln?

Arbeitnehmer können ihre Werbungskosten (also Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildungskosten, Bewerbungskosten, usw.) steuermindernd geltend machen. Dabei wird ein Pauschbetrag i. H. v. 1.200 € auch gewährt, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind. Die tatsächlichen geringeren Kosten wirken sich dann steuerlich gar nicht aus.

Liegen die tatsächlichen Kosten also gegen Jahresende ohnehin nahe an den 1.200 €, kann es sinnvoll sein, etwaige geplante Anschaffungen des Folgejahres vorzuziehen (z.B. neuer Laptop, neues dienstlich genutztes Mobiltelefon). Auf diese Weise wird der Pauschbetrag im laufenden Jahr überschritten und die Ausgaben wirken sich auch tatsächlich aus. Im Folgejahr wird ohnehin wieder der Pauschbetrag gewährt.

Arbeiten in Haus und Garten vorziehen oder verschieben?

Für Handwerkerleistungen (z.B. Wohnung streichen) gewährt das Finanzamt eine Steuerermäßigung i. H. v. 20 % der angefallenen Kosten. Dies gilt jedoch nur bis zu einer maximalen Steuerermäßigung i. H. v. 1.200 € (entspricht einer Rechnungssumme bis 6.000 €). Voraussetzung ist jedoch, dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und das Entgelt auf das Konto des Leistungserbringers (z.B. Handwerkers) bezahlt wird.

Die Frage, in welchem Jahr die Steuerermäßigung gewährt wird, richtet sich danach, wann die Handwerkerleistung bezahlt wurde. Es kann daher sinnvoll sein, bestimmte Arbeiten oder zumindest deren Bezahlung noch ins aktuelle Jahr vorzuziehen.

Insbesondere folgende Maßnahmen können in Betracht kommen:

- Bereits erbrachte Leistungen: Handwerker auf Abrechnung noch im alten Jahr drängen
- Noch laufende Leistungen: Möglichkeit von Abschlagsrechnungen prüfen
- Zukünftige Leistungen: Möglichkeit von Anzahlungen für Arbeiten im neuen Jahr prüfen

Gegensätzliche Überlegungen greifen, wenn im aktuellen Jahr der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, und daher die Aufwendungen ins Folgejahr verschoben werden sollen.

Spenden vorziehen oder verschieben?

Spenden lassen sich steuermindernd geltend machen. Je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höher ist auch der Steuersatz und damit der Steuerspareffekt, der sich aus einer Spende ergibt. Auch auf dem Gebiet der Spenden besteht somit Gestaltungsspielraum.

Steht beispielweise schon fest, dass im Folgejahr niedrigere Einkünfte vorliegen werden (z.B. Rentenbeginn), macht es Sinn, die Spende noch im alten Jahr zu tätigen. Bei erwarteten höheren Einkünften im Folgejahr, sollte dagegen auch die Spende ins neue Jahr verschoben werden.

Übrigens können nicht nur Geldspenden steuerlich berücksichtigt werden. Auch Sachspenden (z.B. Kleidung, Haushaltsgegenstände, Fahrräder, Musikinstrumente, Spielsachen, etc.) können abgesetzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um neue oder gebrauchte Gegenstände handelt. Für die Höhe des Spendenabzugs ist der Wert zum Zeitpunkt der Spende maßgeblich.

IV. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter 036601/925544 oder per E-Mail mail@tinytax.de gern zur Verfügung.